



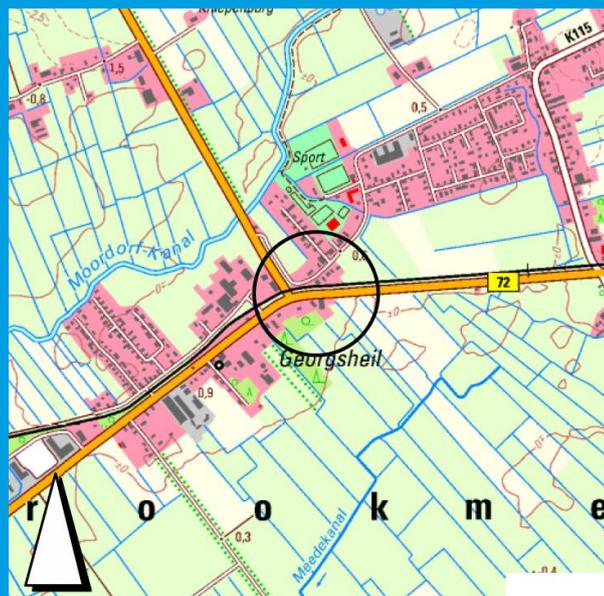
**Thalen
Consult**

Thalen Consult GmbH
Urwaldstraße 39 | 26340 Neuenburg
T 04452 916-0 | F 04452 916-101
E-Mail info@thalen.de | www.thalen.de

INGENIEURE - ARCHITEKTEN - STADTPLANER

37. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS- PLANS „WASSERSTOFFTANKSTELLE“ UND VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 8.09 „WASSERSTOFFTANKSTELLE GEORG SHEIL“ Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

Gemeinde Südbrookmerland



PROJ.NR. 12337 | 28.08.2024

**37. Änderung des Flächennutzungsplans „Wasserstofftankstelle“ und Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 8.09 „Wasserstofftankstelle Georgsheil“ – Gemeinsamer Umweltbericht
(Vorentwurf)**

**37. Änderung des Flächennutzungsplans „Wasserstofftankstelle“ und Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 8.09 „Wasserstofftankstelle Georgsheil“– Gemeinsamer Umweltbericht
(Vorentwurf)**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	5
1.1. Kurzdarstellung der Planung.....	5
1.1.1. Inhalte und Ziele der Planung.....	5
1.1.2. Wirkfaktoren.....	5
1.2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.....	6
1.2.1. Fachgesetze.....	6
1.2.2. Fachplanungen.....	7
2. Beschreibung der Schutzgüter und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung	8
2.1. Bestandsaufnahme	8
2.1.1. Klima und Luft.....	8
2.1.2. Boden	9
2.1.3. Grundwasser und Oberflächengewässer	10
2.1.4. Arten und Lebensgemeinschaften	10
2.1.5. Landschaftsbild und Erholung	12
2.1.6. Mensch.....	12
2.1.7. Sach- und Kulturgüter.....	12
2.1.8. Wechselwirkungen	12
2.2. Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	13
2.2.1. Entwicklung bei Durchführung der Planung.....	13
2.2.2. Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	16
2.3. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich	16
2.3.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.....	16
2.3.2. Maßnahmen zum Ausgleich	18
2.4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	19
2.5. Kumulierende Auswirkungen	20
2.6. Gefährdungslage infolge von Unfällen und Katastrophen.....	20
3. Zusätzliche Angaben	21

**37. Änderung des Flächennutzungsplans „Wasserstofftankstelle“ und Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 8.09 „Wasserstofftankstelle Georgsheil“ – Gemeinsamer Umweltbericht
(Vorentwurf)**

3.1.	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	21
3.2.	Maßnahmen zum Monitoring.....	23
3.3.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	24
3.4.	Quellenverzeichnis	25
4.	FFH-Vorprüfung.....	26
4.1.	Rechtliche Grundlagen	26
4.2.	Prüfungsrelevante Schutzgebiete.....	26
4.3.	Beurteilung.....	26
5.	Artenschutzrechtliche Vorprüfung.....	27
5.1.	Rechtliche Grundlagen	27
5.2.	Prüfungsrelevante Arten	28
5.3.	Beurteilung.....	29

37. Änderung des Flächennutzungsplans „Wasserstofftankstelle“ und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8.09 „Wasserstofftankstelle Georgsheil“ – Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

1. Einleitung

1.1. Kurzdarstellung der Planung

1.1.1. Inhalte und Ziele der Planung

Das Plangebiet befindet sich im Dorf Georgsheil im Ortsteil Uthwerdum, rund 60 m südöstlich des Knotenpunkts der B 210 „Emder Straße“, B 72 „Norder Straße“ und B 72 „Auricher Straße“ sowie der Bahnlinie Aurich-Emden. Es grenzt südlich an die B 72 „Auricher Straße“ an.

Es handelt sich um ein überwiegend gewerblich genutztes Grundstück, das zu einem großen Teil versiegelt ist. Die baulichen Anlagen gehören zu einer Tankstelle (inkl. Autowaschanlage).

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans ist anders zugeschnitten als der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, da in die Änderung des Flächennutzungsplans ein kleiner unbebauter Teil des Tankstellengrundstücks und angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen einbezogen werden. Der Bebauungsplan umfasst neben dem Tankstellengrundstück die angrenzende Kompensationsfläche. Der Flächenumfang beträgt jeweils 0,56 ha bzw. 0,62 ha.

Der Betreiber der Tankstellenanlage möchte seinen Anlagenbestand um eine Wasserstofftankstelle ergänzen. Aufgrund neuer Anforderungen für Wasserstofftankstellen müssen die entsprechenden technischen Einrichtungen so angeordnet werden, dass sie den örtlichen Bauungszusammenhang nach Süden überschreiten. Für die Schaffung des notwendigen Planungsrechts werden die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans parallel durchgeführt. Die Planung sieht eine Versiegelung des Plangebiets von 80 % des Baugebiets vor (rund 4.600 m²).

1.1.2. Wirkfaktoren

Baubedingt

Während der Ausführung von Bau- und Abbrucharbeiten sind lokal vermehrte Schall-, Abgas- und Staubemissionen, vorübergehende Eingriffe in den Boden wie Aufgraben, Befahren mit Fahrzeugen usw., ggf. eine Wasserhaltung für Baugruben mit Einleitung in die Vorflut sowie allgemeine Unruhe durch Fahrzeugverkehr und die Betriebsamkeit auf der Baustelle zu erwarten.

Anlagebedingt

Infolge der vorliegenden Planung kommt es durch die Erweiterung der baulichen Anlagen zu Neuversiegelung des Bodens statt. In begrenztem Umfang sind auch Entsiegelungen zu erwarten. Durch die Änderungen am Gebäudebestand werden

37. Änderung des Flächennutzungsplans „Wasserstofftankstelle“ und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8.09 „Wasserstofftankstelle Georgsheil“ – Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

dessen Umweltauswirkungen (z. B. Mikroklima und Habitatstrukturen des Plangebiets) ebenfalls verändert.

Betriebsbedingt

Die wesentlichen betriebsbedingten Auswirkungen gehen von dem zu erwartenden umfangreichen Fahrzeug- und Personenverkehr im Plangebiet in Form von Schall, Abgasen und Unruhe aus. Hierzu kommen die Emissionen durch die Nutzung der Gebäude und Flächen wie z. B. Lichtemission, Heizung, Abfallerzeugung usw.

1.2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

1.2.1. Fachgesetze

Im Hinblick auf die mit der Umsetzung der Planung einhergehenden Eingriffe ist die in § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankerte naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu beachten. Diese wird gemäß § 18 BNatSchG entsprechend den Bestimmungen nach § 1a Baugesetzbuch (BauGB) angewandt. Schutzgebiete oder -objekte nach dem Naturschutzrecht sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden.

Hinsichtlich des Grundwassers und der Oberflächengewässer ist das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) zu beachten. Das WHG gibt in den §§ 27 und 47 Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser vor. Demgemäß sind ein guter chemischer Zustand sowie ein guter ökologischer Zustand (Oberflächengewässer) und ein guter mengenmäßiger Zustand (Grundwasser) zu erhalten bzw. anzustreben. Im Rahmen der Oberflächenentwässerung kommen die entsprechenden speziellen Anlagen für Tankstellen zum Einsatz, die eine Verunreinigung des in die Vorflut abzuleitenden Wassers vermeiden bzw. beseitigen (z. B. Leichtflüssigkeitsabscheider und Sicherheitsauffangbecken). So wird das Verschlechterungsverbot eingehalten. Schutzgebiete oder -objekte nach dem Wasserrecht sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden.

Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) legt in § 14 Abs. 1 fest, dass im Rahmen der geplanten Bau- und Erdarbeiten gemachte ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) meldepflichtig sind. Das NDSchG legt weiterhin fest, dass eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde notwendig ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo archäologische Funde zu erwarten sind.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind im Plangebiet keine Bodendenkmale oder Fundstätten bekannt. Auf die Meldepflicht von Bodenfunden wird auf dem Plandokument hingewiesen.

Das NDSchG legt in § 8 fest, dass durch Baumaßnahmen in der Umgebung eines

37. Änderung des Flächennutzungsplans „Wasserstofftankstelle“ und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8.09 „Wasserstofftankstelle Georgsheil“ – Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

Baudenkmal, dessen Erscheinungsbild nicht beeinträchtigen dürfen. Auf dem Grundstück etwa 80 m nordwestlich des Plangebiets befindet sich ein Gebäude, das als Einzelanlage unter Denkmalschutz steht. Hierbei handelt es sich um das Gulphaus (Wohn-/ Wirtschaftsgebäude) an der B 72 „Norder Straße“ Nr. 1.

Auf dem Plandokument ist ein ausführlicher Hinweis zur Einhaltung der denkmalrechtlichen Bestimmungen angebracht.

Entsprechend Art. 6 Abs. 3 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) in Verbindung mit § 34 BNatSchG erfordert die vorliegende Planung eine Prüfung auf Verträglichkeit mit dem europäischen ökologischen Netz Natura 2000. Dies erfolgt im Rahmen einer FFH-Vorprüfung (s. Kap. 4).

Die Bestimmungen des § 44 BNatSchG erfordern eine Prüfung auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der besonders geschützten Arten. Dies erfolgt im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (s. Kap. 5).

1.2.2. Fachplanungen

Das niedersächsische **Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)** trifft für das Plangebiet keine direkten Vorgaben. Unmittelbar südlich des Plangebiets befindet sich ein kombiniertes Vorranggebiet für den Biotopverbund und Natura 2000-Gebiete. Der etwa 350 m nordwestlich des Plangebiets verlaufende Abelitz-Moordorf-Kanal ist als Vorranggebiet für den linienförmigen Biotopverbund dargestellt.

Das **Regionale Raumordnungsprogramm (RROP)** des Landkreises Aurich trifft für das Plangebiet keine direkten Vorgaben. Die o. g. Vorranggebiete aus der Landesplanung wurden in die Raumordnung übernommen. Östlich des Plangebiets wird zudem ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen dargestellt.

Unmittelbare umweltbezogene Vorgaben für oder potenzielle Konflikte mit der vorliegenden Planung ergeben sich daraus nicht.

Eine Betrachtung und Abwägung des Hochwasserrisikos unter Berücksichtigung des **Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH)** wurde im Rahmen der Standortprüfung im Zuge der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgenommen. Das Plangebiet befindet sich in einem Risikogebiet für Hochwasserereignisse mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem). Es wurde festgestellt, dass die Exposition gegenüber diesem Risiko durch die vorliegende Planung nicht erhöht wird, da die Nutzung des Plangebiets als Tankstelle bereits seit langer Zeit besteht und sich der erweiterte Anlagenbestand unmittelbar an die bestehenden baulichen Anlagen anschließt. Insofern sind spezielle Festsetzungen zum Hochwasserschutz im Bebauungsplan nicht notwendig.

Der **Flächennutzungsplan (FNP)** der Gemeinde Südbrookmerland enthält für das Plangebiet und die angrenzenden Flächen keine unmittelbaren umweltbezogenen Vorgaben.

37. Änderung des Flächennutzungsplans „Wasserstofftankstelle“ und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8.09 „Wasserstofftankstelle Georgsheil“ – Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

Der Entwurf des **Landschaftsrahmenplans** des Landkreises Aurich stellt für das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung keine wichtigen Bereiche für Arten und Lebensgemeinschaften oder die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes dar.

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Südbrookmerland ordnet das Plangebiet einem Gebiet von lokaler Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften zu, das als Kulturlandschaft bzw. Siedlungsbereich durch einen geringen Anteil wertvoller Biotoptypen bzw. naturnahe Landschaftselemente gekennzeichnet ist.

Im Hinblick auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes wird das Plangebiet der Landschaftseinheit Georgsheil-Uthwerdum-Victorbur in der Victorburer Geest zugeordnet, die im Siedlungsbereich eine geringe naturraumtypische Vielfalt und mäßig hohe Eigenart aufweist, woraus sich eine allgemeine Bedeutung ergibt.

Im Zielkonzept wird Georgsheil zu den alten Dörfern gezählt. Hier soll das historisch gewachsene Ortsbild erhalten und entwickelt werden, insbesondere durch Pflege und Neuanlage von entsprechenden Gehölzbeständen. Spezielle Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden für das Plangebiet und die bebauten Grundstücke in der Nachbarschaft nicht vorgegeben.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans sowie die bauordnungsrechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen sorgen dafür, dass keine im Sinne des Landschafts(rahmen)plans relevanten Beeinträchtigungen entstehen. Zudem können durch den Vorhabenbezug des Bebauungsplans lokal relevante Einzelheiten darüber hinaus verbindlich geregelt werden.

2. Beschreibung der Schutzgüter und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung

2.1. Bestandsaufnahme

2.1.1. Klima und Luft

Das **Klima** im Planungsraum ist das einer feuchtgemäßigten Klimazone, das stark durch die Nähe zur Nordsee beeinflusst wird. Die vorrangig westlichen Winde bewirken eine ständige Bewegung der Luftmassen und einen Wärmeaustausch zwischen Meer und Festland. Neben den typischen aus westlichen Richtungen herangeführten Tiefausläufern gibt es auch Hochdruckgebiete mit Winden aus östlicher Richtung. Bei den Hochdruckwetterlagen kommen örtliche Modifikationen des Großklimas stärker zur Geltung. Der geringste Luftaustausch liegt bei winterlichen Hochdrucklagen vor. Die vorherrschenden Windverhältnisse tragen zu einem Ausgleich der Temperaturen zwischen Sommer- und Wintermonaten bei, so dass Ext-

37. Änderung des Flächennutzungsplans „Wasserstofftankstelle“ und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8.09 „Wasserstofftankstelle Georgsheil“ – Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

remtemperaturen zu allen Jahreszeiten selten sind. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 9,8 °C, der mittlere Jahresniederschlag 828 mm.¹

In Bezug auf die **Luft** ist von einer relativ hohen Qualität auszugehen, da im Plangebiet und seiner näheren Umgebung keine erheblichen Belastungsquellen vorhanden sind wie stark und weitreichend emittierende Industriestandorte, Anlagen der intensiven Tierhaltung o. ä. Im Nahbereich der B 210 „Emder Straße“, B 72 „Norder Straße“ und B 72 „Auricher Straße“ liegen bedingt durch das hohe Verkehrsaufkommen regelmäßige Belastungen durch Abgase vor. Entsprechendes gilt für die Emissionen im Plangebiet selbst, die mit dem Betrieb der Tankstelle einhergehen.

2.1.2. Boden

Im Plangebiet liegt der Bodentyp Tiefer Podsol-Gley vor. Dies ist ein sandiger, nährstoffarmer, saurer Boden mit Grundwassereinfluss. Im Nordwesten ist dieser Bodentyp von einer Kleimarschauflage überlagert.² Hierbei handelt es sich um einen Boden, der für die Marschgebiete an der Nordseeküste typisch ist und durch die Landgewinnung (Eindeichungen) i. d. R. vor mehreren Hundert Jahren entstanden ist. Kleimarsch wird aufgrund ihrer Seltenheit den schutzwürdigen Böden zugeordnet. Insofern befindet sich der Großteil des Plangebiets innerhalb eines Suchraums für schutzwürdige Böden.³ Es besteht im nordwestlichen Teil eine Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung, im Nord- und Südosten ist diese nur mäßig ausgeprägt.⁴ In analoger räumlicher Ausdehnung können im Nordwesten in einer Tiefe bis 2 m potenziell sulfatsaure Böden (PASS) vorkommen. Hierbei handelt es sich um Böden mit Schwefelverbindungen, die unter Sauerstoffabschluss entstanden sind. Bei Kontakt mit der Luft wird ein umweltgefährlicher Versauerungsvorgang ausgelöst. Im vorliegenden Fall ist ein Vorkommen allerdings wenig wahrscheinlich. Erkundungsmaßnahmen sind daher nur ausnahmsweise sinnvoll.⁵

Bis zu einem Abstand von rund 70 m zur B 72 „Auricher Straße“ ist die Bodenoberfläche überwiegend versiegelt. Zudem befand sich unmittelbar östlich der heute vorhandenen Gebäude die alte Tankstelle, die vollständig abgebrochen wurde. Insofern ist im nördlichen Teil des Plangebiets davon auszugehen, dass der gewachse-

¹ NIBIS® KARTENSERVEN (2023a): Klima und Klimawandel, Temperatur, Jahr, Klimabeobachtung 1991-2020. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

NIBIS® KARTENSERVEN (2023b): Klima und Klimawandel, Niederschlag, Jahr, Klimabeobachtung 1991-2020. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

² NIBIS® KARTENSERVEN (2017): Bodenkarte von Niedersachsen 1:50 000 (BK 50). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

³ NIBIS® KARTENSERVEN (2018a): Suchräume für schutzwürdige Böden (BK 50). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

⁴ NIBIS® KARTENSERVEN (2019): Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

⁵ NIBIS® KARTENSERVEN (2018b): Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten (Tiefenbereich 0 - 2 m) - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

37. Änderung des Flächennutzungsplans „Wasserstofftankstelle“ und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8.09 „Wasserstofftankstelle Georgsheil“ – Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

ne Bodenaufbau nicht mehr vorliegt und insbesondere ein umfangreicher Bodenaustausch vorgenommen wurde.

2.1.3. Grundwasser und Oberflächengewässer

Das **Grundwasser** steht im nordwestlichen Teil des Plangebiets (Kleimarsch) mit mittleren Hoch- und Tiefständen zwischen 5 dm und 9 dm u GOF (unter Geländeoberfläche) an; die mittleren Grundwasserhöchst- (MHGW) und -tiefststände (MNGW) wurden abgesenkt. Im Nord- und Südosten (ohne Kleimarschauflage) betragen MHGW und MNGW jeweils 3,5 dm und 11 dm u GOF.⁶ Die Grundwasserneubildungsrate beträgt im westlichen Teil des Plangebiets 200–250 mm/a und im Osten 150-200 mm/a, was einer Position im „unteren Mittelfeld“ entspricht.⁷ Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird für das Plangebiet bis in die weitere Umgebung hinein als hoch eingestuft.⁸ Der chemische und der mengenmäßige Gesamtzustand des Grundwasserkörpers werden als gut bewertet.⁹

Als lokale Vorbelastung für die Bildung und Regulation des Grundwassers ist die umfangreiche Versiegelung im Plangebiet anzusehen.

An **Oberflächengewässern** sind im Plangebiet Entwässerungsgräben vorhanden, die entlang der südöstlichen und südwestlichen Grenze des bebauten Grundstücksteils verlaufen. Der Wasserstand ist vom Niederschlag und den Versickerungsverhältnissen der angrenzenden Flächen abhängig. Die Gräben fallen regelmäßig trocken. Über das Netz von Entwässerungsgräben besteht eine hydraulische Verbindung zum Meedekanal, der etwa 400 m südöstlich des Plangebiets verläuft. Chemische oder physikalische Untersuchungen der genannten Gewässer liegen nicht vor. Es ist anzunehmen, dass die Wasserqualität v. a. von den landwirtschaftlichen Nutzungen beeinflusst ist, da dies die vorherrschende Nutzung im Einzugsbereich ist.

2.1.4. Arten und Lebensgemeinschaften

Das Plangebiet liegt im Randbereich der naturräumlichen Region der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest auf einem etwa 700 m breiten Geestausläufer, durch den die B 20 „Emder Straße“ mittig hindurchläuft. Er endet rund 1 km südwestlich des Plangebiets, etwa auf Höhe des Knotenpunktes der genannten Bundesstraße mit

⁶ NIBIS® KARTENSERVEN (2017): Bodenkarte von Niedersachsen 1:50 000 (BK 50). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

⁷ NIBIS® KARTENSERVEN (2022): Grundwasserneubildung (MGROWA22) Klimabeobachtung 1991-2020. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

⁸ NIBIS® KARTENSERVEN (1982): Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

⁹ UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2021a): Wasserrahmenrichtlinie, WRRL Grundwasser, 3. Bewirtschaftungszeitraum (2021-2027) GW. - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover

37. Änderung des Flächennutzungsplans „Wasserstofftankstelle“ und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8.09 „Wasserstofftankstelle Georgsheil“ – Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

der „Gewerbestraße“. Im Anschluss an die Geest beginnen die (Watten und) Marschen der Niedersächsischen Nordseeküste.¹⁰

Der als Standort der Tankstelle genutzte Teil des Grundstücks (Flurstück 4/5) ist überwiegend versiegelt und mit modernen Gebäuden bestanden. Die unversiegelten Flächen werden intensiv unterhalten und sind mit artenreichem Scherrasen (GRR) bestanden. Entlang der Ränder dieses Baugrundstücks im Südosten und Südwesten haben sich durch die weniger intensive Unterhaltung im Bereich der Gräben halbruderaler Gras- und Staudenfluren feuchter Standorte (UHF) entwickelt, die teilweise von Himbeeren (*Rubus idaeus*) und Brombeeren (*Rubus fruticosus* agg.) durchsetzt sind. Im Südwesten haben Brombeeren einen Reinbestand gebildet, der als Biotoptyp Rubus-Lianengestrüpp (BRR) anzusprechen ist. Durch ihr regelmäßiges Trockenfallen stellen die Gräben keine dauerhaften Gewässer dar. Ausgesprochene Wasserpflanzen fehlen daher. Wo es die höherwachsende Vegetation zulässt, wachsen auf der Grabensohle Flatterbinsen (*Juncus effusus*). Insofern sind die Gräben nicht sauber vom umgebenden Bestand abzugrenzen und werden daher nicht als Biotoptyp gesondert aufgenommen.

Am südöstlichen Rand des Plangebiets (Flurstück 102/3) ist ein Vegetationsbestand vorhanden, der fast ausschließlich aus Süßgräsern (*Poaceae*) besteht. Insektenblütige Pflanzen sind nur stellenweise und eingestreut vorhanden. Insgesamt lassen alle Eigenschaften auf einen nährstoffreichen Standort schließen. Insofern liegt hier sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF) vor.

Die Grenzen des Plangebiets sind ab der südöstlichen Grenze des Baugrundstücks von einem gemischten Bestand aus angepflanzten und spontan aufgewachsenen Bäumen und Sträuchern gesäumt. Diese bilden auch den südöstlichen Abschluss des o. g. Grünlandbestandes. Da die standortfremden Gehölze nicht überwiegen, werden diese Gehölzbestände als Strauch-Baumhecke (HFM) angesprochen. An der nordöstlichen Grenze des Plangebiets stocken 3 Einzelbäume, die aufgrund ihrer Lage dem Siedlungsbereich zugeordnet werden (HEB).

Aufgrund der oben beschriebenen Biotopstrukturen ergibt sich keine besondere Bedeutung des Plangebiets für die lokale Tierwelt. Direkte Nachweise des Vorkommens von Tieren aus der Ortsbegehung liegen nicht vor (vgl. Kap. 3.1). Es sind allgemein diejenigen Arten zu erwarten, die mit dem dörflichen bzw. kleinstädtisch geprägten Siedlungsraum zurechtkommen. Etwa 50 m nordöstlich des Plangebiets liegt ein wertvoller Bereich für Brutvögel (Status offen, Bewertung 2006: lokale Bedeutung).¹¹

Neben der anlagebedingten Prägung des Plangebiets durch die Bebauung sind auch die sonstigen Auswirkungen der menschlichen Nutzung bei der Beurteilung

¹⁰ UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2021b): Naturräumliche Regionen und Unterregionen. - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover

¹¹ UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2015): Brutvögel - wertvolle Bereiche 2010 (ergänzt 2013). - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover

37. Änderung des Flächennutzungsplans „Wasserstofftankstelle“ und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8.09 „Wasserstofftankstelle Georgsheil“ – Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

des Bestands zu beachten, insbesondere durch den sehr intensiven Kraftfahrzeug- und Personenverkehr.

2.1.5. Landschaftsbild und Erholung

Das Plangebiet befindet sich in einer Siedlungsrandlage, die auf zweierlei Weise geprägt ist: Einerseits von der Lage an einem Verkehrsknotenpunkt mit entsprechend ausgebauten Straßen und andererseits vom historisch gewachsenen Siedlungs- und Landschaftsbild, das die Nutzungsstrukturen vergangener Zeiten noch erkennen lässt. Unmittelbar östlich angrenzend ans Plangebiet beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ (LSG AUR 00032), das Ende 2020 ausgewiesen wurde.

Für die Erholung haben das Plangebiet und die Ortschaft Georgsheil keine besondere Bedeutung.

2.1.6. Mensch

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch im Allgemeinen und die menschliche Gesundheit im Besonderen sind die vielfältigen Einflüsse auf das Plangebiet zu beachten. Dies sind bedingt durch die Lage an einem viel von Kraftfahrzeugen befahrenen Verkehrsknotenpunkt und der lokalen Nutzung Schall, Abgase, Gerüche und Erschütterungen. Hinzu kommen gelegentliche Geruchsimmissionen durch die Landwirtschaft; in dieser Hinsicht stark emittierende Betriebe (insbesondere Intensivtierhaltung) sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Erhebliche Vorbelastungen sind für das Plangebiet allerdings nicht festzustellen, da sich innerhalb seiner Grenzen keine Wohnungen befinden. Insofern sind keine Überschreitungen von gesundheitlich relevanten Immissionsgrenzen anzunehmen.

2.1.7. Sach- und Kulturgüter

Die Grundstücke und Gebäude im Plangebiet und der Nachbarschaft stellen in ihrer Eigenschaft als Nutzobjekte Sachgüter dar.

Innerhalb des Plangebiets sind keine Objekte von besonderer kultureller Bedeutung vorhanden. Auf dem Grundstück etwa 80 m nordwestlich befindet sich ein Gebäude, das als Einzelanlage unter Denkmalschutz steht. Hierbei handelt es sich um das Gulfhaus (Wohn-/ Wirtschaftsgebäude) an der B 72 „Norder Straße“ Nr. 1.

2.1.8. Wechselwirkungen

Die Schutzgüter stehen zueinander in vielfältigen Wechselbeziehungen. So hat z. B. der Boden eine wichtige Funktion für Bildungs- und Regulationsprozesse des Grundwassers, die Vorkommen von Pflanzen und Tieren bestimmen den Erholungswert der Landschaft wesentlich mit usw. Dieses Beziehungsgefüge unterliegt einer Dynamik, die nicht nur auf lokale Eingriffe reagiert. Im vorliegenden Umweltbericht werden im Folgenden jedoch nur diese Auswirkungen näher betrachtet, um den Untersuchungsrahmen sinnvoll abzugrenzen.

37. Änderung des Flächennutzungsplans „Wasserstofftankstelle“ und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8.09 „Wasserstofftankstelle Georgsheil“ – Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

2.2. Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

2.2.1. Entwicklung bei Durchführung der Planung

Klima und Luft

Die baubedingten Auswirkungen werden nur vorübergehend und in geringem Umfang wirksam. Sie werden daher als nicht erheblich bewertet.

Die geplante Erweiterung der Tankstelle führt absehbar nicht zu stärkeren Auswirkungen auf Klima und Luft, da der Umfang des aktuellen Betriebs die zur Verfügung stehende Fläche bereits weitgehend ausnutzt. Das anlassgebende Vorhaben zur Einrichtung einer Wasserstofftankstelle trägt dazu bei, dass klimaschonende Kraftstoffe für den Kfz-Verkehr genutzt werden können.

Boden

Die baubedingten Auswirkungen dauern nur für kurze Zeit an und sind reversibel. Damit sind sie nicht als erheblich anzusehen.

Infolge der vorliegenden Planung wird eine höhere Oberflächenversiegelung zulässig. Auf hiervon betroffenen, bisher unversiegelten Flächen gehen die ökologischen Funktionen des Bodens weitgehend verloren. Dies ist eine erhebliche Beeinträchtigung, die durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen wird.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf den Boden sind bei ordnungsgemäßigem Betrieb nicht gegeben.

Grundwasser und Oberflächengewässer

Ob es überhaupt zu baubedingten Auswirkungen kommt, ist nicht sicher. Über die Notwendigkeit von Maßnahmen wie Grundwasserhaltung und die Einleitung von Wasser in die Gräben ist im Rahmen des jeweiligen Bauvorhabens zu entscheiden. Jedenfalls dauern solche Auswirkungen nur für kurze Zeit an und sind reversibel. Damit sind sie nicht als erheblich anzusehen.

Dauerhafte Eingriffe in den Grundwasserkörper sind infolge der vorliegenden Planung nicht notwendig. Die Grundwasserbildung durch Versickerung und die Funktionen des Bodens in Bezug auf das Grundwasser werden durch die vermehrte Oberflächenversiegelung beeinträchtigt. Dies wird aufgrund des engen Zusammenhangs über die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden mit ausgeglichen.

Der Bebauungsplan sichert den Fortbestand der Entwässerungsgräben in der jetzigen Form. Insofern sind keine Änderungen im Hinblick auf Wasserqualität und den hydraulischen Zusammenhang mit dem lokalen Gewässernetz zu erwarten.

37. Änderung des Flächennutzungsplans „Wasserstofftankstelle“ und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8.09 „Wasserstofftankstelle Georgsheil“ – Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

Im Rahmen der Nutzung des Tankstellengrundstücks werden die Gräben weiterhin als Vorflut für die Oberflächenentwässerung dienen. Die Einleitungsbedingungen sind durch die jeweilige wasserrechtliche Genehmigung festgelegt. Bei ordnungsgemäßem Betrieb ergeben sich daher keine erheblichen Auswirkungen.

Arten und Lebensgemeinschaften

Die baubedingten Auswirkungen treten nur vorübergehend und lokal begrenzt auf. Besonders sensible Arten oder Biotope sind nicht betroffen. Im Einzelfall sind ggf. Bauzeitenregelungen o. ä. anwendbar. Insofern sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Infolge der vorliegenden Planung wird eine erweiterte bauliche Nutzung innerhalb des Plangebiets und damit die Beseitigung von Biotopstrukturen zulässig. In Entsprechung zum oben Gesagten ist die Beseitigung der halbruderalen Gras- und Staudenfluren (UHF) sowie des Brombeergestrüpps (BRR) nicht zu erwarten, da sie sich im Bereich der Entwässerungsgräben befinden. Auch die o. g. Gehölzbestände werden absehbar nicht beseitigt, da sie an den Grundstücksgrenzen bzw. außerhalb des Plangebiets stocken und keine Konflikte mit der baulichen Nutzung absehbar sind. Die Gehölze innerhalb der Kompensationsfläche werden durch den Bebauungsplan gesichert. Eine entsprechend differenzierte Betrachtung dieser Situation erfolgt in der Eingriffsbilanzierung (s. Kap. 2.3.2).

Im Bereich der Kompensationsfläche erfolgt im Rahmen des Planvollzugs eine Aufwertung der Biotopstrukturen, da dies im Bebauungsplan verbindlich vorgegeben ist.

Die zu erwartenden Eingriffe in die Biotopstrukturen sind aufgrund von Art, Umfang und Lage nicht dazu geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Tierwelt hervorzurufen. Ggf. sind auch hier Bauzeitenregelungen anzuwenden.

Da die Tankstelle am östlichen Ortsrand von Georgsheil bereits seit langer Zeit betrieben wird, haben sich lokal vorkommende Arten und Biotope darauf eingestellt. Durch die Erweiterung der baulichen Nutzbarkeit werden die betriebsbedingten Auswirkungen künftig auch im rückwärtigen Teil des Baugrundstücks auftreten. In dieser Hinsicht empfindliche Arten oder Biotope sind in diesem Bereich jedoch nicht anzutreffen, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auftreten werden.

Landschaftsbild und Erholung

Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich nicht, da das neu geschaffene Planungsrecht dafür sorgt, dass sich die baulichen Anlagen in den lokalen Bestand einfügen.

37. Änderung des Flächennutzungsplans „Wasserstofftankstelle“ und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8.09 „Wasserstofftankstelle Georgsheil“ – Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

Mensch

Der Umfang des aktuellen Betriebs nutzt die zur Verfügung stehende Fläche bereits weitgehend aus. Eine Intensivierung der Auswirkungen ist daher nur in unerheblichem Umfang zu erwarten. Da im Bebauungsplan die Schutzansprüche gegen Umwelteinwirkungen eindeutig festgelegt sind, besteht ein verbindlicher Rahmen, aus dem Bezug genommen werden kann. Die Verkehrsmenge auf der B 72 „Auricher Straße“ sowie den Straßen in der näheren Umgebung wird durch die vorliegende Planung kaum beeinflusst.

Sach- und Kulturgüter

Die Grundstücke und Gebäude im Plangebiet sowie in der Nachbarschaft bleiben im Hinblick auf Nutzbarkeit und Zugänglichkeit von der vorliegenden Planung unberührt und erfahren damit als Sachgüter keine Beeinträchtigung.

Der Denkmalschutz des o. g. Gebäudes steht der vorliegenden Planung aufgrund der Entfernung grundsätzlich nicht entgegen. Der Bebauungsplan enthält eine Regelung zu freistehenden Werbeanlagen. Die Fernwirkung dieser baulichen Anlagen wird dadurch auf ein verträgliches Maß begrenzt.

Wechselwirkungen

Die Beeinträchtigung von Schutzgütern ist nicht nur durch direkte Einwirkung möglich, sondern auch indirekt durch die Wechselwirkung mit anderen Schutzgütern. Dies wurde in den obigen Ausführungen berücksichtigt und ist in der folgenden Tabelle übersichtlich dargestellt:

Direkt betroffenes Schutzgut	Direkte Umweltauswirkung	Durch Wechselwirkungen betroffenes Schutzgut
Klima/ Luft	Emissionen, Auswirkungen auf den Verkehr	Arten und Lebensgemeinschaften; Mensch
Boden	Ver-/Entsiegelung	Grundwasser; Oberflächengewässer; Arten und Lebensgemeinschaften; Ortsbild
Grundwasser und Oberflächengewässer	Ver-/Entsiegelung, Einleitung von Oberflächenwasser	Boden; Arten und Lebensgemeinschaften

37. Änderung des Flächennutzungsplans „Wasserstofftankstelle“ und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8.09 „Wasserstofftankstelle Georgsheil“ – Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

Direkt betroffenes Schutzgut	Direkte Umweltauswirkung	Durch Wechselwirkungen betroffenes Schutzgut
Arten und Lebensgemeinschaften	Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen	Ortsbild und Erholung
Landschaftsbild/Erholung	Veränderung des Ortsbildes	Arten und Lebensgemeinschaften
Mensch	Lärm- und Abgasimmissionen	—
Sach- und Kulturgüter	—	—

2.2.2. Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung könnte der Teil des Plangebiets, der den vorhandenen Bebauungszusammenhang überschreitet, nicht baulich genutzt werden. Die Errichtung einer Wasserstofftankstelle wäre dann nicht möglich. In diesem Fall würden die Erweiterung der Tankstellenanlage auf der bisher un bebauten Fläche im Süden des Plangebiets, aber auch die Kompensationsmaßnahmen nicht durchgeführt werden. Sollte sich dies sehr negativ auf die wirtschaftliche Tragbarkeit auswirken, wäre mit einer Aufgabe oder Verlagerung der Tankstelle an einen anderen Standort zu rechnen. Danach würde sich wahrscheinlich (zunächst) eine Nutzungsbrache einstellen, da das Interesse für eine Nachnutzung dieses Standorts aufgrund von Lage und baulichen Bestand nicht als besonders stark einzuschätzen ist. Dies ginge mit einem zunehmenden Verfall der baulichen Anlagen mit negativen Auswirkungen auf das Ortsbild einher. Es wäre dann davon auszugehen, dass die Nutzungsbrache im Laufe der Zeit immer mehr von Pflanzen und Tieren mit entsprechenden Lebensraumsansprüchen besiedelt würde.

2.3. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich

2.3.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Der Bebauungsplan sichert die Kompensationsmaßnahmen rechtlich ab (s. nachfolgendes Kap. 2.3.2) und verhindert negative Auswirkungen auf Orts- und Landschaftsbild.

Des Weiteren werden die folgenden Hinweise zur Vermeidung und Minimierung gegeben:

37. Änderung des Flächennutzungsplans „Wasserstofftankstelle“ und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8.09 „Wasserstofftankstelle Georgsheil“ – Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

Für die Ausführung der Baumaßnahmen dürfen nur ordnungsgemäß gewartete und zugelassene Fahrzeuge und Maschinen eingesetzt werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch eine geordnete Bauausführung minimiert werden. Unnötige bzw. unnötig starke Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge und -materialien sind zu vermeiden und Teilbereiche, die nur während der Bauphase benötigt werden, mit Baggermatten zu schützen. Die Mutterbodenaufgabe ist ordnungsgemäß abzuschleppen und falls erforderlich sachgerecht zu lagern. Es ist zu prüfen, ob ein Wiedereinbau möglich ist. Genaue Angaben hierüber sind DIN 18 915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten), DIN 19 731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 19 639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) zu entnehmen, die bei der Ausführung von Bodenarbeiten zu beachten sind.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm ist zu beachten.

Sofern wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, ist auf den sachgerechten Umgang mit diesen zu achten.

Nicht zur Beseitigung vorgesehene Gehölze sind zu schonen. Sollte es dennoch zu Beschädigungen von Ästen, Zweigen oder Wurzeln kommen, sind diese fachgerecht zurückzuschneiden. Genaue Angaben sind hierüber sind der DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu entnehmen, die bei der Ausführung von Baumaßnahmen zu beachten ist.

Saisonale Niststandorte von Vögeln können in Gehölzen oder krautiger Vegetation, in bzw. an Gebäuden, Zäunen oder an ähnlichen Orten vorhanden sein. Zur Vermeidung von Verstößen gegen § 44 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 BNatSchG (Tötungs- und Störungsverbot) sollen Eingriffe in solche Biotopstrukturen nur von Oktober bis Februar, also außerhalb der Vogelbrutzeit, vorgenommen werden. Durch die Ausführung von Maßnahmen während der Brutzeit dürfen besetzte Niststandorte nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Vor Beginn solcher Maßnahmen ist eine dahingehende Überprüfung vor Ort vorzunehmen.

Zur Vermeidung der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist Folgendes zu beachten:

- Vor Beginn von Baufeldräumungen sowie Umbau- oder Abbruchmaßnahmen an bestehenden Gebäuden und ihren Nebenanlagen sind diese auf das Vorhandensein von Baumhöhlen, Stammrissen, zugänglichen Hohlräumen in Gebäuden u. ä. zu überprüfen.
- Sollten Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorgefunden werden und ein Eingriff bzw. die Beseitigung beabsichtigt sein oder ist ihre Entwertung zu erwarten, ist dies der zuständigen unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Diese berät in der Sache und entscheidet auf Antrag über eine ggf. notwendige artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung.

37. Änderung des Flächennutzungsplans „Wasserstofftankstelle“ und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8.09 „Wasserstofftankstelle Georgsheil“ – Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

Für Eingriffe, die nicht § 15 des BNatSchG unterfallen, gelten die Bestimmungen des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG.

2.3.2. Maßnahmen zum Ausgleich

Die Bilanzierung des Eingriffs und die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt nach dem sog. Breuer-Modell (ausführlich hierzu s. Kap. 3.1).

Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs für Eingriffe in den Boden ist zu beachten, dass große Teile des Plangebiets bebaut sind bzw. einmal waren. Durch den damit einhergehenden Verlust des gewachsenen Bodenaufbaus ist die Schutzwürdigkeit als seltener Boden (vgl. Kap. 2.1.2) nicht mehr gegeben. Um der Bedeutung des Schutzgutes Boden gerecht zu werden, wird für die vorliegende Bilanzierung eine „Worst-Case-Betrachtung“ angestellt: Die durch die Aufstellung des Bebauungsplans über den Bestand hinaus versiegelbare Fläche beträgt 922 m². Im südöstlichen Teil des Sondergebiets befindet sich eine Fläche von rund 1.020 m² Größe, für die auf Grundlage der verfügbaren Pläne und Karten angenommen wird, dass sie noch nie bebaut war. Von dieser liegen 610 m² innerhalb des Suchraums für schutzwürdige Böden (Kalkmarsch). Dieser Wert wird in die Bilanzierung als Boden mit besonderer Bedeutung in einem Ausgleichsverhältnis von 1:1 eingestellt. Die übrigen 312 m² sind im Verhältnis 1:0,5 zu berücksichtigen (156 m²). Daraus ergibt sich ein Kompensationsflächenbedarf von **766 m²**.

Im Hinblick auf die möglichen Eingriffe in Biotopstrukturen ist zu beachten, dass diese im Bereich der Entwässerungsgräben nicht zu erwarten sind, da der Bebauungsplan die Erhaltung der Gräben in ihrem jetzigen Zustand vorgibt (s. Kap. 2.2.1). Damit sind nur Scherrasen-Flächen (GRR) in die Bilanzierung einzustellen. Diesem Biotoptyp ist die Wertstufe II zugeordnet. Daher entsteht hier kein Kompensationsbedarf.

Die Kompensationsmaßnahme wird auf der Grünfläche unmittelbar südöstlich angrenzend ans Tankstellengrundstück durchgeführt (Flurstück 102/3). Eine Extensivierung der Grünlandnutzung kommt nicht infrage, da für eine solche Maßnahme üblicherweise eine Mindestfläche von 1 ha (= 10.000 m²) angesetzt wird, damit die gewünschte ökologische Mindestwirkung eintritt. Das gesamte Flurstück ist allerdings nicht einmal halb so groß.

Vor diesem Hintergrund wird stattdessen die Entwicklung einer Hochstaudenflur vorgegeben. Diese kommen typischerweise verstreut und kleinflächig vor. Sie wachsen auf nährstoffreichen Böden und stellen sich oft als Brachestadien landwirtschaftlicher Nutzung ein. Im vorliegenden Fall wird ein bloßes Brachliegenlassen der Fläche aber nicht das gewünschte Ergebnis bringen, da die Dominanz der Süßgräser zu stark ist. Daher werden geeignete Pflanzenarten angesät bzw. angepflanzt und die dauerhafte Erhaltung durch entsprechende Pflege sichergestellt. Damit wird für eine gute Ausprägung des Biotoptyps gesorgt. Ziel ist die Entwicklung einer sonstigen feuchten Staudenflur (UFZ). Diese wird bei einer entsprechenden Ausprägung mit der Wertstufe IV bewertet und entspricht somit den Vorgaben des Breuer-Modells. Die Nutzung der Kompensationsfläche für die Versicke-

37. Änderung des Flächennutzungsplans „Wasserstofftankstelle“ und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8.09 „Wasserstofftankstelle Georgsheil“ – Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

Die Versorgung von Niederschlagswasser steht der angestrebten Biotopentwicklung nicht entgegen, da nur unbelastetes Wasser auf die Fläche geleitet werden darf und wie oben erwähnt ein feuchter Standort gegeben ist.

Zur landwirtschaftlichen Fläche außerhalb des Plangebiets verbleibt ein 2 m breiter Pufferstreifen, der bewirtschaftet, aber nicht gedüngt wird. Dieser schützt die Hochstaudenflur vor sog. (negativen) Randeffekten. Für diesen Streifen und für die Räumstreifen innerhalb der Kompensationsfläche wird keine Aufwertung angesetzt, da sich hier keine vollwertige Hochstaudenflur entwickeln lässt.

Die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahme erfolgt über den Bebauungsplan. Größe und Abmessungen der festgesetzten Fläche sowie die Mindestgröße der Grundfläche für die Hochstaudenflur sind so gewählt, dass die erforderliche Mindest-Kompensationsfläche von 766 m² sicher erreicht wird. Hierbei wurde insbesondere die o. g. (negativen) Randeffekte berücksichtigt.

Damit werden die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die vorliegende Planung vor Ort und planintern ausgeglichen. Eine Inanspruchnahme externer Flächen ist nicht notwendig.

2.4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ein Absehen von der vorliegenden Planung kommt nicht in Betracht, da eine Erweiterung der Tankstelle dann nicht möglich wäre. Dies wäre ein gravierender Standortnachteil, insbesondere weil Wasserstoff als Treibstoff für Kraftfahrzeuge an Bedeutung gewinnt.

Georgsheil ist ein wichtiger Verkehrsknotenpunkt im Landkreis Aurich. Damit ist der gegenwärtige Standort der Tankstelle städtebaulich sinnvoll und lässt eine dauerhafte Auslastung erwarten. Die Lage am Siedlungsrand ist auch im Hinblick auf die städtebauliche Verträglichkeit mit den Nutzungen in der Umgebung vorteilhaft, insbesondere was Emissionen und Immissionen angeht. Die Ausweisung von weiteren Bauflächen in der Nachbarschaft des Plangebiets ist auch langfristig nicht abzusehen, da die Funktion der Bundesstraße als anbaufreie Strecke zwischen Moordorf und Georgsheil dem entgegensteht. Für Überlegungen zu einer Verlegung der Tankstelle besteht insofern kein Anlass. Von der Betrachtung alternativer Standorte wird abgesehen.

Trotz des gewerblichen Charakters der vorgesehenen Nutzungen kommt die Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan nicht in Betracht, da hierfür die Zahl der möglichen Nutzungen zu gering wäre. Insofern ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO festzusetzen. Daher wird in der 37. Änderung des Flächennutzungsplans eine Sonderbaufläche dargestellt. Durch die Darstellung der allgemeinen Art der baulichen Nutzung bleibt für die verbindliche Bauleitplanung ausreichend Spielraum für evtl. notwendige Differenzierungen.

37. Änderung des Flächennutzungsplans „Wasserstofftankstelle“ und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8.09 „Wasserstofftankstelle Georgsheil“ – Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

Bedingt durch die weitgehend bereits bestehende Ausnutzung des vorhandenen Baugrundstücks ist die Erweiterung der Tankstelle nach Süden notwendig. Wesentlich andere Lösungen sind aufgrund des knappen Raumangebots nicht möglich.

Da im Flächennutzungsplan eine Sonderbaufläche dargestellt wird, ist im Bebauungsplan ein Sondergebiet festzusetzen. Weitere Alternativen für die Wahl des Baugebiets bestehen insofern nicht.

2.5. Kumulierende Auswirkungen

Die vorliegende Planung wirkt städtebaulich und verkehrlich mit den baulichen Nutzungen der Nachbarschaft sowie den umliegenden Straßen zusammen. Insgesamt betrachtet ergeben sich an den gemeinsamen Auswirkungen aber keine wesentlichen Änderungen. Durch den Planvollzug ist insbesondere nicht mit der Überschreitung von Erheblichkeitsschwellen zu rechnen.

2.6. Gefährdungslage infolge von Unfällen und Katastrophen

Die vorliegende Planung bereitet Nutzungen vor, die insbesondere den regelmäßigen Umgang mit Gefahrstoffen beinhaltet. Benzin und Diesel haben ein Gefährdungspotenzial im Hinblick auf Umwelt und Gesundheit. Zudem ist das bei der Reinigung von Fahrzeugen anfallende Schmutzwasser zu beachten. Daher sind Tankstellen mit besonderen Einrichtungen zur Minimierung dieser Gefährdungen auszustatten, z. B. Leichtflüssigkeitsabscheider und Sicherheitsauffangbecken. Zudem existieren rechtlich verbindliche Regelungen zum Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz an Tankstellen. Die Erfahrung zeigt, dass schwere Arbeits- oder Umweltunfälle an Tankstellen in Deutschland selten sind. Insofern ist auch für die vorliegende Planung anzunehmen, dass den gegebenen Gefahrenpotenzialen effektiv begegnet wird.

Auch für den Katastrophenfall gibt es bauliche Maßnahmen und Vorschriften zur Vermeidung von Umweltschäden (technische Regeln). So sind z. B. die Lagerbehälter gegen Aufschwimmen, Beschädigungen durch Treibgut u. a. im Fall einer Überschwemmung zu sichern. Da die vorhandene Tankstelle den aktuellen Anforderungen entspricht und künftige Anlagen nur genehmigt werden, wenn sie das ebenfalls tun, ist die Gefahr für Umweltschäden auch im Katastrophenfall als gering einzuschätzen.

Zudem ist zu beachten, dass die Tankstelle durch ihre verkehrsgünstige Lage von Einsatzkräften von Rettungs- und technischen Diensten gut erreichbar ist.

37. Änderung des Flächennutzungsplans „Wasserstofftankstelle“ und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8.09 „Wasserstofftankstelle Georgsheil“ – Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

3. Zusätzliche Angaben

**3.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren
Informationsquellen**

Für die Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichts wurden die angegebenen Quellen verwendet. Diese wurden durch eigene Erhebungen vor Ort ergänzt. Die Ortsbegehung fand am 25.09.2023 statt.

Bei der Zusammenstellung der Angaben zum Umweltbericht sind keine nennenswerten Schwierigkeiten aufgetreten.

Biotoptypenkartierung

Die Biotoptypenkartierung dient der einheitlichen und vergleichbaren Beschreibung von Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, um sie im Hinblick auf ihre Bedeutung für Natur und Landschaft zu bewerten. Für den vorliegenden Umweltbericht erfolgt die Ansprache der Biotoptypen entsprechend dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen.¹²

Faunistische Erfassungen

Im Rahmen der Ortsbegehung wurde auf Tiere über direkte Beobachtung durch visuellen oder akustischen Kontakt sowie auf Spuren und Fährten geachtet. Dies wurde durch eine faunistische Potenzialabschätzung ergänzt. Für die vorliegende Planung wird dieser Untersuchungsumfang für ausreichend erachtet. Daher wurden keine detaillierten faunistischen Kartierungen durchgeführt.

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Zur Ermittlung des notwendigen Kompensationsumfangs werden Bewertung und Bilanzierung der ökologischen Werte nach dem sog. Breuer-Modell vorgenommen.

Dieses wurde von Wilhelm BREUER entwickelt und 1994 erstmals publiziert.¹³ Im Jahr 2006 wurde eine Aktualisierung dieses Modells vorgenommen, um den aktuellen Anforderungen zu entsprechen.¹⁴ Die Vorgehensweise gemäß diesem Modell wird im Folgenden erläutert.

¹² DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Hannover

¹³ NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (NLÖ) (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 14(1), S. 1-60

¹⁴ BREUER, W. (2006): Aktualisierung „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 26(1), S. 53

37. Änderung des Flächennutzungsplans „Wasserstofftankstelle“ und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8.09 „Wasserstofftankstelle Georgsheil“ – Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

Es gelten die allgemeinen Kompensationsgrundsätze für Biotoptypen sowie Arten- und Lebensgemeinschaften gemäß der Veröffentlichung des Niedersächsischen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aus dem Jahr 2002.¹⁵

Die Kartierung der Biotoptypen erfolgt anhand des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen von Olaf VON DRACHENFELS.

Die Biotoptypen werden nach der Bewertungsskala gemäß Bierhals et. al. 2004 bewertet.¹⁶ Diese umfasst 5 Wertstufen, die aus ökologischem Wert und Regenerationsfähigkeit abgeleitet werden:

- Wertstufe V: von besonderer Bedeutung (gute Ausprägungen naturnaher und halbnatürlicher Biotoptypen)
- Wertstufe IV: von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
- Wertstufe III: von allgemeiner Bedeutung
- Wertstufe II: von allgemeiner bis geringer Bedeutung
- Wertstufe I: von geringer Bedeutung (v.a. intensiv genutzte, artenarme Biotope)
- E: Einzelgehölz; keine Zuweisung von Wertstufen, gleichwertiger Ersatz

Diese Einstufung wurde durch Olaf von Drachenfels im Zuge der Überarbeitung des o. g. Kartierschlüssels weiterentwickelt und differenziert.¹⁷ Bei der Bewertung der Biotoptypen findet die jeweils aktuelle Fassung Anwendung.¹⁸

Für die Quantifizierung des Kompensationsbedarfs und die Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen gilt Folgendes:

- Die Beseitigung von Biotoptypen der Wertstufen I und II ist nicht kompensationspflichtig.
- Zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Biotoptypen der Wertstufe III sind Flächen mit Biotoptypen der Wertstufe I oder II möglichst zum betroffenen Biotoptyp in möglichst naturnäherer Ausprägung im Verhältnis 1 : 1 zu entwickeln.
- Zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Biotoptypen der Wertstufe IV oder V sind Flächen mit Biotoptypen der Wertstufe I oder II möglichst zum betroffenen Biotoptyp in möglichst naturnäherer Ausprägung im Verhältnis 1 : 1

¹⁵ ML (NIEDERSÄCHSISCHER MINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN) (2002): Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege im Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 22(2), S. 57-136

¹⁶ BIERHALS, E., DRACHENFELS, O. V., RASPER, M. (2004): Wertstufen und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen in Niedersachsen. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 24(4), S. 231-240

¹⁷ DRACHENFELS, O. V. (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 32(1)

¹⁸ Kapitel 2 aus DRACHENFELS 2012, korrigierte Fassung 20.09.2018, herunterzuladen unter: <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/70390>

37. Änderung des Flächennutzungsplans „Wasserstofftankstelle“ und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8.09 „Wasserstofftankstelle Georgsheil“ – Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

zu entwickeln. Bei mittelfristig nicht wiederherstellbaren Biotoptypen erhöht sich das Verhältnis auf 1:2 bis 1:3.

- Bei Beeinträchtigung von gefährdeten Tieren oder Pflanzen hat ein zusätzlicher Ausgleich des zerstörten oder erheblich beeinträchtigten Lebensraumes im Verhältnis 1 : 1 zu erfolgen.
- Die Kompensationsmaßnahmen für die Oberflächenversiegelung sind an der Bedeutung der betroffenen Böden ausgerichtet. Böden mit besonderer Bedeutung sind:¹⁹
 - Böden mit besonderen Standorteigenschaften/Extremstandorte (u. a. sehr nährstoffarme Böden, sehr nasse Böden, sehr trockene Böden),
 - Naturnahe Böden (z. B. alte Waldstandorte, nicht oder wenig entwässerte Hoch- und Niedermoorböden)
 - Böden mit naturhistorischer Bedeutung (z. B. Plaggenesche - sofern selten, Wölbäcker)
 - Böden mit naturhistorischer und geowissenschaftlicher Bedeutung,
 - Sonstige seltene Böden (landesweit oder in Naturraum/Bodengroßlandschaft mit einem Anteil unter 1 % als Orientierungswert)

Das Verhältnis zwischen versiegelter Fläche und Kompensationsfläche beträgt 1:1 bei Böden mit besonderer Bedeutung und 1:0,5 bei den übrigen Böden unabhängig von der Art der Versiegelung.

Die Kompensation für Versiegelung sollte vorrangig durch Entsiegelung und Entwicklung naturnaher Biotope erfolgen. Wenn das nicht möglich ist, sollen auf Flächen, die zum Zeitpunkt der Planung geringere Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege besitzen, naturnahe Biotope der Wertstufen IV bis V entwickelt oder Ruderalisierungen bzw. Brachen zugelassen werden.

- Die Kompensation für die Beeinträchtigung von Biotoptypen sowie Arten und Lebensgemeinschaften und für die Versiegelung des Bodens ist nicht in derselben Maßnahme kombinierbar. Hinsichtlich der restlichen Schutzgüter können Kompensationsmaßnahmen jedoch eine mehrfache Funktion erfüllen.

3.2. Maßnahmen zum Monitoring

Gemäß § 4c BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Planung eintreten (Monitoring). Dies gilt

¹⁹ NLÖ (2001): Hinweise zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 21(3), S. 121-192; zitiert nach BREUER 2006

37. Änderung des Flächennutzungsplans „Wasserstofftankstelle“ und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8.09 „Wasserstofftankstelle Georgsheil“ – Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

insbesondere für unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen, um ggf. nötige Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

Auch die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Kompensationsmaßnahmen obliegt der Gemeinde.

Im vorliegenden Fall wird das Monitoring einem fachkundigen Dritten übertragen. Der Gesamtzeitraum sowie die zeitlichen Abstände werden mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Kosten trägt der Vorhabenträger.

3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Plangebiet befindet sich im Dorf Georgsheil im Ortsteil Uthwerdum, rund 60 m südöstlich des Knotenpunkts der B 210 „Emder Straße“, B 72 „Norder Straße“ und B 72 „Auricher Straße“ sowie der Bahnlinie Aurich-Emden. Es grenzt südlich an die B 72 „Auricher Straße“ an.

Es handelt sich um ein überwiegend gewerblich genutztes Grundstück, das zu einem großen Teil versiegelt ist. Die baulichen Anlagen gehören zu einer Tankstelle (inkl. Autowaschanlage).

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans ist anders zugeschnitten als der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, da in die Änderung des Flächennutzungsplans ein kleiner unbebauter Teil des Tankstellengrundstücks und angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen einbezogen werden. Der Bebauungsplan umfasst neben dem Tankstellengrundstück die angrenzende Kompensationsfläche. Der Flächenumfang beträgt jeweils 0,56 ha bzw. 0,57 ha.

Der Betreiber der Tankstellenanlage möchte seinen Anlagenbestand um eine Wasserstofftankstelle ergänzen. Aufgrund neuer Anforderungen für Wasserstofftankstellen müssen die entsprechenden technischen Einrichtungen so angeordnet werden, dass sie den örtlichen Bebauungszusammenhang nach Süden überschreiten. Für die Schaffung des notwendigen Planungsrechts werden die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans parallel durchgeführt. Die Planung sieht eine Versiegelung des Plangebiets von 80 % des Baugebiets vor (rund 4.600 m²).

Insgesamt kommt es nur zu geringen Veränderungen der tatsächlichen bzw. zulässigen Umweltauswirkungen, da sich die geplante Nutzung von der bisherigen weder in Art noch in Qualität wesentlich unterscheidet. Der Bebauungsplan setzt einen städtebaulich sinnvollen Rahmen, indem er nur dort Regelungen trifft, wo dies notwendig ist. Im Übrigen hat sich jedes Vorhaben in den Bestand einzufügen (einfacher Bebauungsplan). Weitere Einzelheiten werden im Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger geregelt.

Kompensationsmaßnahmen werden durch die Erweiterung der baulichen Nutzbarkeit des Tankstellengrundstücks in den rückwärtigen Teil hinein notwendig. Diese werden auf einer direkt an das festgesetzte Baugebiet angrenzenden Grünfläche

37. Änderung des Flächennutzungsplans „Wasserstofftankstelle“ und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8.09 „Wasserstofftankstelle Georgsheil“ – Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

durchgeführt. Die rechtliche Sicherung erfolgt durch Aufnahme dieser Grünfläche in den Bebauungsplan.

Natura 2000-Gebiete werden durch die vorliegende Planung nicht berührt. Besondere artenschutzrechtliche Probleme sind bei der Umsetzung der vorliegenden Planung nicht zu erwarten.

3.4. Quellenverzeichnis

DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Hannover

NIBIS® KARTENSERVEN (1982): Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

NIBIS® KARTENSERVEN (2017): Bodenkunde, Allgemeine Bodenkarten, Bodenkarte von Niedersachsen 1:50 000 (BK 50). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

NIBIS® KARTENSERVEN (2018a): Suchräume für schutzwürdige Böden (BK 50). - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

NIBIS® KARTENSERVEN (2018b): Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten (Tiefenbereich 0 - 2 m) - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

NIBIS® KARTENSERVEN (2019): Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

NIBIS® KARTENSERVEN (2022): Grundwasserneubildung (MGROWA22) Klimabeobachtung 1991-2020. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

NIBIS® KARTENSERVEN (2023a): Klima und Klimawandel, Temperatur, Jahr, Klimabeobachtung 1991-2020. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

NIBIS® KARTENSERVEN (2023b): Klima und Klimawandel, Niederschlag, Jahr, Klimabeobachtung 1991-2020. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2015): Brutvögel - wertvolle Bereiche 2010 (ergänzt 2013). - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover

UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2021a): Wasserrahmenrichtlinie, WRRL Grundwasser, 3. Bewirtschaftungszeitraum (2021-2027) GW. - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover

37. Änderung des Flächennutzungsplans „Wasserstofftankstelle“ und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8.09 „Wasserstofftankstelle Georgsheil“ – Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2021b): Naturräumliche Regionen und Unterregionen. - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover

4. FFH-Vorprüfung

4.1. Rechtliche Grundlagen

Zum europäischen ökologischen Netz Natura 2000 gehören FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete. Auch Projekte, die außerhalb der Natura 2000-Gebiete durchgeführt werden, müssen gemäß § 34 BNatSchG darauf überprüft werden, ob sie allein oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten in der Lage sind, ein solches Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Im Folgenden wird eine Vorprüfung durchgeführt in der ermittelt wird, ob die vorliegende Planung potenziell Auswirkungen nach sich ziehen kann, die beeinträchtigend auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete wirken.

4.2. Prüfungsrelevante Schutzgebiete

Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete sind:

- EU-Vogelschutzgebiet V09 „Ostfriesische Meere“, geringste Entfernung rund 120 m südöstlich
- FFH-Gebiet 004 „Großes Meer, Loppersumer Meer“, geringste Entfernung rund 3 km südwestlich

4.3. Beurteilung

Es findet kein direkter Eingriff in die o. g. Schutzgebiete statt. Auch erhebliche negative Einwirkungen wie stoffliche Beeinträchtigungen von Luft, Boden oder Wasser, Verlärmung, Lichtimmissionen usw. sind bedingt durch Art und Umfang der künftig zulässigen Nutzungen im Verhältnis zur Entfernung zu den Schutzgebieten nicht zu erwarten. Dies gilt auch bei kumulierender Betrachtung mit anderen Nutzungen.

Für das EU-Vogelschutzgebiet ist zusätzlich zu prüfen, ob die wertbestimmenden Arten durch die Planung eine erhebliche Beeinträchtigung erfahren können. Diese liegt in der Regel dann vor, „wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen

- die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße dieser Art, die in dem europäischen Vogelschutzgebiet aktuell besteht oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellen bzw. zu entwickeln ist, abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird

oder

37. Änderung des Flächennutzungsplans „Wasserstofftankstelle“ und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8.09 „Wasserstofftankstelle Georgsheil“ – Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

- unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, nicht mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde.“²⁰

Im Plangebiet sind aufgrund der Biotopausstattung und der bereits seit langem vorhandenen Nutzungen keine für das Vogelschutzgebiet wertbestimmende Brutvögel oder nennenswerte Ansammlungen von Rastvögeln zu erwarten. Es hat also keine Bedeutung als Rast-, Brut- oder Nahrungsbiotop für die relevanten Arten. Ein funktionaler Zusammenhang mit dem Vogelschutzgebiet ist somit nicht festzustellen. Infolge der Planung werden auch keine hoch aufragenden vertikalen Elemente geschaffen, die den Vogelzug beeinträchtigen könnten.

Insgesamt ist damit die Verträglichkeit der vorliegenden Planung mit dem europäischen ökologischen Netz Natura 2000 als gegeben anzusehen.

5. Artenschutzrechtliche Vorprüfung

5.1. Rechtliche Grundlagen

Das BNatSchG definiert in § 7 Abs. 2 Nr. 13 besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Für diese gelten besondere Schädigungs- und Störungsverbote. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es hinsichtlich der besonders geschützten Tiere und Pflanzen verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

²⁰ Lambrecht, H.; Trautner, J., Kaule, G. Gassner, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130 [unter Mitarb. von M. RAHDE u. a.]. Endbericht. - Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004

**37. Änderung des Flächennutzungsplans „Wasserstofftankstelle“ und Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 8.09 „Wasserstofftankstelle Georgsheil“ – Gemeinsamer Umweltbericht
(Vorentwurf)**

Diese Verbote werden allerdings für unvermeidbare Beeinträchtigungen durch zugelassene Eingriffe in Natur und Landschaft modifiziert. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt: „[...] Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 1) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und die Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (Nr. 1) nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigung unvermeidbar sind.
3. das Verbot nach Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Unter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind nur räumlich abgrenzbare und regelmäßig genutzte Strukturen (z. B. Spechthöhlen, Schwalbennester, Fledermausquartiere, Laichgewässer u. ä.) zu verstehen.

5.2. Prüfungsrelevante Arten

Die Vegetationsstrukturen im Bereich der Entwässerungsgräben sowie auf der Kompensationsfläche bieten potenziell Niststandorte für diverse Vogelarten. Die größeren Bäume bieten ggf. Quartiere für baumbewohnende Fledermausarten, die im Siedlungsbereich vorkommen.

Die vorhandenen Gebäude können potenziell von nischen- und höhlenbrütenden Vogelarten als Niststandorte sowie von gebäudebewohnenden Fledermausarten als Quartier genutzt werden.

**37. Änderung des Flächennutzungsplans „Wasserstofftankstelle“ und Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 8.09 „Wasserstofftankstelle Georgsheil“ – Gemeinsamer Umweltbericht
(Vorentwurf)**

Das Vorkommen von Vogelarten des Offenlandes im Plangebiet wird aufgrund der Biotopausstattung und der Auswirkungen der menschlichen Nutzung ausgeschlossen.

5.3. Beurteilung

Die größeren Bäume innerhalb des Plangebiets sind zur Erhaltung festgesetzt. Daher sind Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) in Bezug auf Kronen-, Nischen- und Höhlenbrüter nicht zu befürchten. Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot) sowie gegen das Tötungsverbot hinsichtlich Boden- und Röhrichtbrütern in den sonstigen Vegetationsbeständen sowie Nischen- und Höhlenbrütern in zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden oder Gebäudeteilen lassen sich durch entsprechende Bauzeitenregelungen bzw. Vorsichtsmaßnahmen vermeiden (s. Kap. 2.3.1).

Im Hinblick auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 wird auf die Erkundungspflicht und ggf. zu beantragende artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen hingewiesen (s. Kap. 2.3.1).

Aufgestellt:

Thalen Consult GmbH

Neuenburg, den 28.08.2024

i.A. Dipl.-Umweltwiss. Constantin Block

S:\Südbrookmerland\12337_Georgsheil_Wasserstofftankstelle\05_B-
Plan\01_Vorentwurf\Umweltbericht\2024_08_29_12337_gem_UmwB_V.docx